

C1093

Frauenhausaufenthalt: zuständig für
Leistungen nach § 2 AsylStG ist gem §
3 VwVfG NW das Sozialamt am ursprünglichen
Aufenthaltort (von wo die Fremden umst. ...)

- 1) Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist in Nordrhein-Westfalen die nach § 3 VwVfG NW zu bestimmende Behörde örtlich zuständig.
- 2) Die Erlaubnis, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen (§ 58 Abs. 1 AsylVfG), ist allein kein hinreichendes Indiz dafür, daß der Asylbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG NW) nicht an dem Ort hat, auf den seine Aufenthaltsgestattung räumlich beschränkt ist.

AsylbLG § 11; AsylVfG §§ 50, 51 Abs. 2, 58 Abs. 1;
AG AsylbLG NW § 1; VwVfG NW § 3

X OVG NW, Beschluß vom 25.1.1995 - 8 B 3194/94 -;
VG Gelsenkirchen - 2 L 2317/94 -.

Über den vom mehr als zwölf Monaten gestellten Asylantrag der Antragsteller ist noch nicht unanfechtbar entschieden. Ihre Aufenthaltsgestattung ist räumlich beschränkt auf den Bereich der Gemeinde B., wo sie sich in der Vergangenheit auch tatsächlich aufgehalten haben. Nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann bzw. Vater wurden die Antragsteller von der Polizei im Oktober 1994 in das Frauenhaus nach C. gebracht. Die Ausländerbehörde B. erteilte den Antragstellern hierauf die Erlaubnis, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen.

in B.

Der Antragsgegner versagte den Antragstellern die weitere Gewährung von Asylbewerberleistungen mit der Begründung, daß er für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht mehr zuständig sei, nachdem die Antragsteller ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt nunmehr in C. hätten.

Das VG verpflichtete den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung für den Zeitraum vom 28.10.1994 bis zum 30.11.1994 zur Gewährung von Asylbewerberleistungen. Die Beschwerde des Antragsgegners blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegner ist zur Leistungsgewährung örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Antragsgegners ergibt sich - wie bereits das VG in dem angefochtenen Beschluß zutreffend dargelegt hat - nicht aus den Verordnungen zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 5.10.1993, GV NW 716 und vom 23.11.1993, GV NW 985. Sie ist auch nicht durch das am 1.1.1995 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG-AsylBLG NW) vom 29.11.1994, GV NW 1087 geregelt. Vielmehr setzte der Gesetzgeber die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf Grundlage des subsidiär geltenden § 3 VwVfG NW voraus.

Vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 9.6.1994, LT-Drucks. 11/7319, S. 21.

Da das Asylbewerberleistungsgesetz nicht in das Sozialgesetzbuch integriert worden ist und das Land in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes keine speziellen Regelungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit getroffen hat, bestimmt sich gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 1 Abs. 1 VwVfG NW die örtliche Zuständigkeit nach § 3 VwVfG NW.

Vgl. zum hessischen Verfahrensrecht:
 VGH Kassel, Beschluß vom 15.6.1994
 - 9 TG 1448/94 -, NVwZ - Beilage 6/94,
 S. 48.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG NW ist örtlich zuständig in anderen Angelegenheiten -, Nrn. 1 und 2 VwVfG NW sind im vorliegenden Falle nicht einschlägig -, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort nicht nur vorübergehend

verweilt. Der Aufenthalt ist bei einer Dauer von zumindest einigen Monaten nicht mehr vorübergehend.

Vgl. neben den bereits vom VG zitierten Anmerkungen aus der Literatur auch Obermayer/Ehlers/Link, Verwaltungsvorgangsgesetz, 2. Auflage, 1990, § 3 Rdnr. 37.

2 { Nach derzeitigem Sach- und Streitstand haben die Antragsteller im für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Zeitraum vom 28.10.1994 bis zum 30.11.1994 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt (im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG NW) in B. gehabt. Dieser Annahme steht die Unterbringung der Antragsteller im Frauenhaus in C. nicht entgegen, wie das VG in dem angefochtenen Beschluß im einzelnen bereits zutreffend dargelegt hat. Auch stellt die ausweislich des Vermerks des Antragsgegners vom 7.11.1994 von der Antragstellerin zu 1. beabsichtigte Kündigung ihrer bisherigen Wohnung in B. ihren dortigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht entscheidend in Frage, da die 95 qm große Wohnung das Maß des für 4 Personen sozialhilferechtlich Angemessenen übersteigt und die Antragsteller daher - nach glaubhaft gemachter Trennung von ihrem Ehemann bzw. Vater - auf eine andere (angemessene) Unterkunft angewiesen sind. Maßgebendes Indiz für die Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsteller in B. ist nach Auffassung des Senats hingegen die ihnen erteilte Aufenthaltsgestattung, nach der der Aufenthalt der Antragsteller auf den Bereich B. beschränkt ist; für die Annahme, daß sich die Antragsteller entgegen der asylrechtlichen Regelung ihres Aufenthalts anderenorts ohne entsprechende Gestattung auf nicht nur vorübergehende Zeit aufhalten wollen, ist nichts ersichtlich. Die Antragsteller haben bislang keinen Antrag auf "Umverteilung", d.h. also Änderung der Zuweisungsentscheidung (vgl. §§ 50, 51 Abs. 2 AsylVfG) gestellt. Ihre ausweislich des Vermerks des Antragsgegners vom 7.11.1994 geäußerte Absicht, einen Umverteilungsantrag nach W. stellen zu wollen, haben sie demnach jedenfalls im hier maßgeblichen Zeitraum nicht in die Tat umgesetzt. Im übrigen würde die etwaig fortbestehende Absicht der Antragsteller, einen Antrag auf Umverteilung nach W. zu stellen, nicht dazu führen, daß

sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt von B. nach C. verlegt hätten. Vielmehr änderte ein auf Umverteilung gerichtetes Vorhaben an ihrer derzeitigen Aufenthaltsgestattung nichts, die die Aufenthaltsnahme in B. vorschreibt.

Die vom Antragsgegner mit der Beschwerdebegründung in Bezug genommene, auf § 58 Abs. 1 AsylVfG (vormals § 25 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung vom 9.4.1991) gestützte Erlaubnis zum vorläufigen Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 20.10.1994 (verlängert durch die Erlaubnis vom 18.11.1994) begründet die Annahme nicht, daß die Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach C. verlegt hätten. Vielmehr ist den Antragstellern mit den Erlaubnissen vom 20.10.1994 und 18.11.1994 ausdrücklich nur der "vorübergehende" Aufenthalt in C. erlaubt worden. Eine weiterreichende Erlaubnis, wie sie § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nunmehr vorsieht, wonach aus den dort genannten Gründen dem Ausländer die Erlaubnis erteilt werden kann, sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufhalten zu dürfen, ist den Antragstellern nicht erteilt worden; eine derartige Erlaubnis bedürfte gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG zudem der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bereich der allgemeine Aufenthalt zugelassen werden soll.

Eine neben der Erlaubnis zum Aufenthalt im Bezirk einer angrenzenden Ausländerbehörde mögliche Änderung der Verteilungsregelung,

vgl. BVerwG, Beschluß vom 2.8.1983
- 1 B 134.82 -; Gemeinschaftskommentar
zum Asylverfahrensgesetz, Stand März
1988, II § 20 Rdnr. 10,

ist nicht erfolgt.